

# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 14.03.2013**

**Nr. 10**

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Samtgemeinde Dransfeld

Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung  
- Nr. 063 „Lange Straße Nordwest“

99

Stadt Dransfeld

9. Änderung zum Bebauungsplan  
- Nr. 02 „Kestenmühle“

101

Gemeinde Scheden

1. Änderung des Bebauungsplanes  
- Nr. 030 a „Gartenstraße“

103

Gemeinde Seeburg

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

105

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.



### Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung

Der vom Rat der Stadt Dransfeld am 13.12.2010 beschlossene Bebauungsplan **Nr. 063 „Lange Straße Nordwest“**, ist am **06.01.2011** im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 1, Seite 3) veröffentlicht worden. Das Datum der Veröffentlichung ist gleichbedeutend mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan ist als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden. Durch die Aufstellung des B-Planes wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. **Gemäß § 13a Abs. 2 Zif. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.**

Der Bebauungsplan einschl. Begründung und die **Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 063 „Lange Straße Nordwest“**, Stadt Dransfeld, können im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigelegten Planzeichnung und Planzeichenerklärung zu ersehen (Anlage).

Dransfeld, 04.03.2013



Thomas Galla

## Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 063 „Lange Straße Nordwest“



## Berichtigung des Flächennutzungsplans





### B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 20.02.2013 beschlossene Satzung der **9. Änderung** zum Bebauungsplan **Nr. 02 „Kestenmühle“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

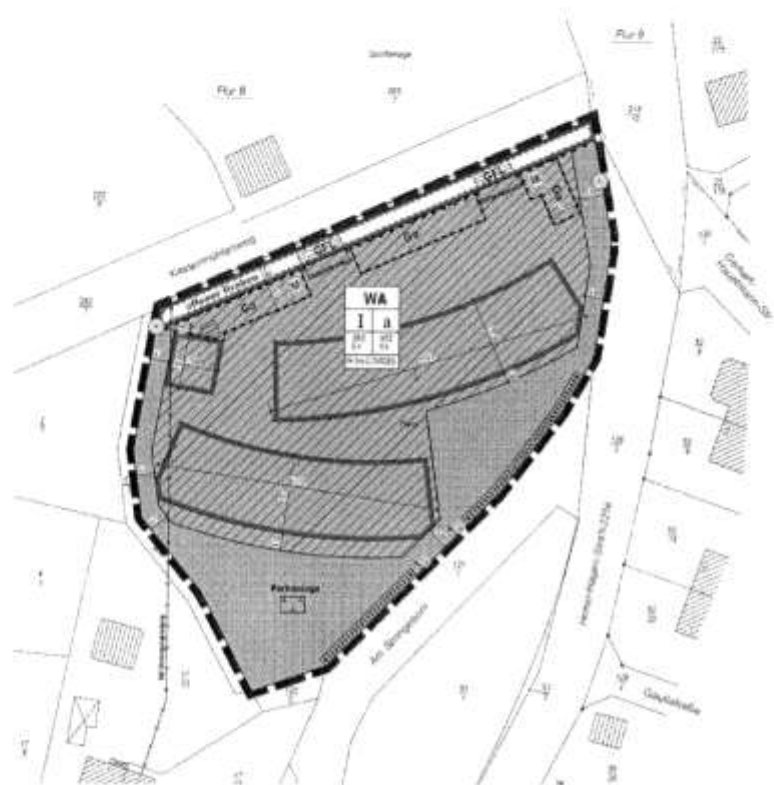
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dransfeld, 04.03.2013

Thomas Galla

## Anlage



Gemarkung Grasselt  
Fl. 17  
Maßstab 1:500

9. Änderung B-Plan Nr. 02  
"Kestenmühle"

[Planzeile]

# Gemeinde Scheden

## Die Bürgermeisterin

### BEKANNTMACHUNG

**Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“  
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 14.02.2013 auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Städtebauliche Festsetzungen) in Scheden, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden **in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Scheden, Schulstraße 4 in 37127 Scheden** aus und kann von jedermann während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Scheden geltend gemacht werden.

#### **Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a „Gartenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

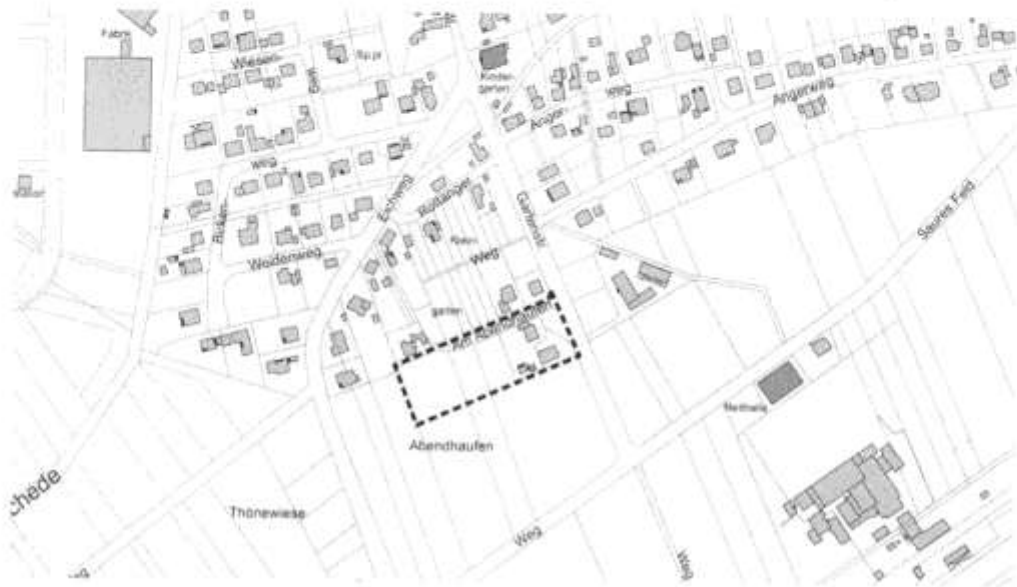
Scheden den 15.02.2013

Die Bürgermeisterin

  
i.V. K. Wolfram

Übersichtsplan zur Veröffentlichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes von Scheden 030 a  
„Gartenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab im Original: 1:5000



## **Satzung**

### **über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaussfall für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Seeburg**

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 (1) Nr.5 der NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 251,00 Euro und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (2) Die/Der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 Euro.
- (3) Die/Der allgemeine Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter erhält für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält für seine Dienstreisen innerhalb der Samtgemeinde einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 26,00 Euro.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

#### **§ 2**

Die Aufwandsentschädigungen ruhen, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält die/der Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung unter Fortfall der eigenen Entschädigung die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

#### **§ 3**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 8,00 Euro. Daneben wird ein Sitzungsgeld je Sitzung von 8,00 Euro gezahlt.
- (2) Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, werden wie Rat- und Ausschusssitzungen entschädigt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage der Sitzung des Gemeinderates stattfinden. Die Entschädigung wird für höchstens zwei Fraktionssitzungen vor jeder Gemeinderatsitzung gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich um 5,00 Euro je betreuungsbedürftigem Kind und Sitzung.



#### § 4

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 bis 3 Abs. 1 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. Einnahmeausfalles bei selbständigen Tätigen, höchstens jedoch 10,00 Euro/pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.
- (2) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 (1) <sup>1</sup> NKomVG i.V.m. § 44 (1) <sup>1</sup> Verdienstaufall und ausschl. HH-Führung geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10,00 Euro § 44 (1) <sup>2</sup> NKomVG.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale gewährt werden die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles.

Voraussetzung für die Gewährung der vg. Aufwendungen ist, dass die Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen und das Kind/die Kinder nicht in einer der üblichen Tageseinrichtungen untergebracht ist/sind. Dies gilt entsprechend für Ratsmitglieder, die als Hausfrau/Hausmann tätig sind.

Die Höhe der Verdienstaufallentschädigung wird auf 10,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

#### § 5

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Umlegungsausschuss wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:  
  
Für jede Sitzung des Umlegungsausschusses erhalten die Mitglieder (einschl. des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden) bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro.
- (2) Für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses werden neben dem Sitzungsgeld geltende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den Vorsitzenden je Sitzung 31,00 Euro
  - b) an Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (übrige Fachmitglieder und der Leiter der Geschäftsstelle), mit Ausnahme des Vorsitzenden, für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
- (3) Für Mitglieder, die Ratsmitglieder sind, gilt § 3.
- (4) Für den Verdienstaufall ist § 3 und für Dienstreisen ist § 7 entsprechend anzuwenden.
- (5) Die im Abs. 1 und Abs. 2 a bis b aufgeführten Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 5,00 Euro je betreuungsbedürftigem Kind und Sitzung.

## § 6

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro je Sitzung. Je betreuungsbedürftiges Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 Euro je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstaufalles ist § 3 und für Dienstreisen ist § 7 entsprechend anzuwenden.

## § 7

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundeskostengesetzes. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gewährt.

## § 8

- (1) Die übrigen ehrenamtlichen Tätigen haben Anspruch gem. § 44 NKomVG auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen – einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung – und des nachgewiesenen Verdienstaufalles nach Anforderung.
- (2) Im Übrigen gilt nach § 4 Abs. 1 und 3 bzgl. des Verdienstaufalles und der ausschließlichen Haushaltsführung analog. Der Auslagenersatz gem. Abs. 1 wird höchstens 10 Euro monatlich begrenzt. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 15,00 Euro im Monat.

## § 9

- (1) Die Gemeinde Seeburg übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40a Einkommenssteuergesetz.
- (2) Die Gemeinde Seeburg übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. III Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u. ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

## § 10

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Aufwandsentschädigungssatzung vom 13.12.1989 einschl. des 1. Nachtrags vom 27.07.1994, des 2. Nachtrags vom 19.03.1997 und des 3. Nachtrags vom 08.12.1999, sowie die Neufassung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Seeburg, den 18. Juli 2012

Gemeinde Seeburg

gez. Finke  
Bürgermeister